
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

67. Jahrgang

Nr. 14

Dienstag, den 31. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------------|------------------------------------|---|
| Seite 28 | Kreis Mettmann | Bekanntmachung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung der Aufgaben des Kreises Mettmann als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch SGB II für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 |
| | Kreissparkasse Düsseldorf | Aufgebot zwecks Kraftloserklärung |
| | ZVB Gesamtschule Langenfeld/Hilden | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 |
| Seite 29 | Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert | Kraftloserklärung Aufgebot |
| | VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath | Einladung zur VHS-Verbandsversammlung |

Kreis Mettmann

**Satzung
über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur
Durchführung der Aufgaben des Kreises Mettmann als
Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem
Sozialgesetzbuch II (SGB II)
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.03.2011**

| Änderung lfd. Nr. | Änderung vom | Amtsblatt Jahr/Seite | geänderte Vorschrift | Art der Änderung | In Kraft seit |
|-------------------|--------------|----------------------|----------------------|---------------------------------------|---------------|
| 1 | 28.03.2011 | | § 1 Abs. 2 | Änderung Punkt 2 Einfügung Punkt 4 | 01.01.2011 |

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) hat der Kreistag des Kreises Mettmann im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Mettmann, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, zieht die kreisangehörigen Städte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Durchführung der ihm nach dem Sozialgesetzbuch II obliegenden Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) heran.
- (2) Die Heranziehung umfasst
 1. Leistungen nach § 22 SGB II,
 2. Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und
 3. Leistungen zur Eingliederung nach § 16a, Nr. 1 - 4 SGB II
 4. Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 29 SGB II

§ 2

- (1) Die Leistungen nach § 1 werden als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht. Die Aufgabendurchführung erfolgt im Namen und im Rahmen der nach § 44b SGB II errichteten gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) für den Kreis Mettmann.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes kann der Kreis Mettmann Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.
- (3) Von der Heranziehung ausgenommen sind die Bearbeitung von Widersprüchen mit Ausnahme von Abhilfeentscheidungen und die Vertretung in gerichtlichen Verfahren.
- (4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende die von der gemeinsamen Einrichtung und dem Kreis Mettmann bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme zur automatisierten Datenverarbeitung zu nutzen. Für die Steuerung und Planung der Grundsicherungskosten ist der Kreis Mettmann berechtigt, sich die erforderlichen Daten durch eine automatisierte Datenabfrage und durch örtliche Erhebungen bei den kreisangehörigen Städten zu beschaffen. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten.
- (5) Der Kreis Mettmann behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit Einsicht in die Art und Weise der Aufgabendurchführung zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.

§ 3

Die kreisangehörigen Städte tragen die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft und endet am 31.12.2011.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung der Aufgaben des Kreises Mettmann als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom 28.03.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 24. Mai 2011

Thomas Hendele
Landrat

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 3.001.833.783

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. Mai 2011

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Gesamtschule Langenfeld Hilden**

In der Schulverbandsversammlung vom 13.12.2010 wurde der vom Rechnungsprüfungsamt Hilden geprüfte und testierte Jahresabschluss zum 31.12.2009 vorgelegt und einstimmig beschlossen. Zeitgleich wurde dem Verbandsvorsteher für das Kalenderjahr 2009 Entlastung erteilt. Nachfolgend wird der Jahresabschluss öffentlich bekanntgemacht. Weitere Unterlagen zum Jahresabschluss können beim Schulträger, Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden, Hildener Str. 3, 40764 Langenfeld eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Tabelle zum Jahresabschluss 31.12.2009 siehe nachfolgend)

Hilden, den 11. Mai 2011

Dr. Stephan Lipski
Vorsitzender der Verbandsversammlung

| Aktiva | | Jahresabschluss zum 31.12.2009 | | Passiva | |
|---|----------------------|--|--|----------------------|--|
| Anlagevermögen | 23.620.792,10 | Eigenkapital | | 11.040.196,73 | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 5.009,52 | Allgemeine Rücklage | | 10.996.264,50 | |
| Sachanlagen | 23.615.782,58 | Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | | 43.932,23 | |
| Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 23.475.579,92 | aus Vorjahren | | 57.193,69 | |
| Schulen | 23.475.579,92 | des laufenden Jahres | | -13.261,46 | |
| Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 15.165,55 | Sonderposten | | 8.537.355,99 | |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 75.759,21 | für Zuwendungen | | 8.537.355,99 | |
| Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 49.277,90 | Rückstellungen | | 9.006,81 | |
| Finanzanlagen | 0 | Sonstige Rückstellungen | | 9.006,81 | |
| Umlaufvermögen | 212.210,45 | Verbindlichkeiten | | 4.246.443,02 | |
| Vorräte | 0 | Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | | 4.203.443,88 | |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 775,88 | - vom privaten Kreditmarkt | | 4.203.443,88 | |
| Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich | 775,88 | Verbindlichkeiten aus Lief. und Leistungen | | 40.546,87 | |
| gegen Beteiligungen | 0 | Sonstige Verbindlichkeiten | | 2.452,27 | |
| Liquide Mittel | 211.434,57 | Passive Rechnungsabgrenzung | | 0 | |
| Bilanzsumme | 23.833.002,55 | Bilanzsumme | | 23.833.002,55 | |

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 3021133008, 3021167691, 3041050786, 3021659283 – alt 1659283 (V), 3031739174 – alt 1739176 (H), 3043067275 – alt 3067279 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. Mai 2011

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr.: 3021168244, 3021216332, 3041284401, 3031620606 - alt 1620608 (H), 3031635877 - alt 1635879 (H), 4031412812 - alt 1412816 (H), 4041238975 - alt 1238971 (R), 4043529959 - alt 3529955 (R), 3022683381 - alt 2683381 (V), 3023785557 - alt 3785557 (V)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. Mai 2011

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath

Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

Datum Montag, 6. Juni 2011
Zeit 17:00 Uhr
Rathaus der Stadt Wülfrath, Ratssaal, Erdgeschoß
Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung
- Bürgerfragestunde
- Jahresrechnung 2008, Entlastungserteilung
- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes mit Ergebnis- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2011
- Situation und Perspektiven der VHS-Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen
 - Antrag der SPD-Ratsfraktion der Stadt Mettmann zur Finanzierung der Schulabschlusskurse
- Mitteilungen und Anfragen
- Verschiedenes

B) Nicht öffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten
- Mitteilungen und Anfragen
- Verschiedenes

Mettmann, den 26. Mai 2011

Sträßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung